

Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 3. Juli 2008

Gem. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 17. Juni 2008 (GVBl. I, S. 764) hat das Präsidium der Hochschule Fulda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich vom Präsidium der Hochschule auf die Fachbereiche und auf ein Budget für fachbereichsübergreifende Maßnahmen verteilt. Diese Mittel sind zu 60 % Fachbereichsmittel und zu 40 % fachbereichsübergreifende Mittel. Die anteiligen Budgets der Fachbereiche entsprechen den nach Curricularanteilen gewichteten Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit. Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr. Die Frage der Verteilung der Mittel auf die Fachbereiche und das fachbereichsübergreifende Budget wird regelmäßig überprüft.

§ 2 Vergabeverfahren der fachbereichsübergreifenden Mittel

(1) Über die Vergabe der fachbereichsübergreifenden Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag einer Vergabekommission.

(2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und ggf. Dauer der Maßnahme enthalten.

(3) Antragsbefugt sind die zentralen bzw. fachbereichsnahen Einrichtungen, vertreten durch ihre Leiter/innen, die Verwaltung, vertreten durch den Kanzler, der AStA oder die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Die Anträge sind auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formblatt bei der Finanzabteilung einzureichen. Die Anträge werden aufgelistet an die Kommissionsmitglieder und das Präsidium verteilt.

(5) Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 3 Vergabekommission (fachbereichsübergreifende Mittel)

(1) Mitglieder der Vergabekommission sind:

1. Neun Studierende,
2. vier Studiendekane/ -dekaninnen,
3. zwei administrativ-technische Mitglieder,
4. zwei Mitglieder der Professorengruppe,
5. ein wissenschaftliches Mitglied.

Die in den Senat gewählten Gruppenvertreter/innen (Studierende, Professorinnen, administrativ-technische sowie wissenschaftliche Mitglieder) benennen jährlich i.d.R. während der konstituierenden Sitzung des Senats die Mitglieder ihrer Gruppe. Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter/innen benannt werden. Für die Benennung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter/innen gilt § 8 der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda vom 12. April 2012¹ entsprechend. Die Sitze der Studiendekane/ -dekaninnen werden im jährlichen Wechsel besetzt. Beginnend mit den Fachbereichen AI, SK, Oe und LT, im darauf folgenden Jahr werden die Sitze von den Fachbereichen ET, PG, SW und W wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Vergabekommission mit beratender Stimme an. Die Frauenbeauftragten, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat der Präsident/die Präsidentin. Mit der Geschäftsführung der Kommission wird der Leiter der Finanzabteilung beauftragt.

§ 4 Vergabeverfahren der Fachbereichsmittel

(1) Über die Vergabe der Fachbereichsmittel entscheidet das Dekanat auf Vorschlag einer Vergabekommission des Fachbereichs.

(2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und ggf. Dauer der Maßnahme enthalten.

(3) Antragsteller/in kann jede Professorin, jeder Professor oder die jeweilige Fachschaft sein. Der Fachbereichsrat kann weitere Antragsteller/innen benennen.

(4) Die Anträge sind auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formblatt bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Anträge werden aufgelistet an die Kommissionsmitglieder und das Dekanat verteilt.

(5) Das Dekanat ist verpflichtet, der Finanzabteilung die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen umgehend mitzuteilen. Das Dekanat berichtet jährlich über die umgesetzten Maßnahmen und die erzielten Wirkungen.

(6) Das Dekanat kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

§ 5 Vergabekommission (Fachbereichsmittel)

(1) Die Vergabekommission in einem Fachbereich besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die in den Fachbereichsrat gewählten Studierendenvertreter/innen benennen drei Mitglieder, die anderen Gruppenvertreter/innen (Professorinnen/Professoren sowie administrativ-techn./wissenschaftliche Mitglieder) benennen für ihre Gruppe jeweils ein Mitglied. Die Benennung erfolgt jährlich i.d.R. in der konstituierenden Sitzung des

¹ redaktionell geändert!

Fachbereichsrats. Für jedes dieser Mitglieder sollen Stellvertreter/innen benannt werden, die der Kommission beratend angehören. Für die Benennung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter/innen gilt § 8 der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Fulda vom 12. April 2012² entsprechend. Daneben ist der Studiendekan/die Studiendekanin geborenes Mitglied der Vergabekommission.

(3) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat der Dekan/ die Dekanin.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.³

² redaktionell geändert!

³ 12. August 2008